



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2025-107356/7-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 05.05.2025

**Bernegger GmbH, Molln;  
Dolomittagebau Huber-Kienberg III,  
Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich;  
- Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Bernegger GmbH (Projektwerberin) hat mit Schreiben vom 28.03.2025 (AZ: Now/AD) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde wolle feststellen, ob für das Projekt „Dolomittagebau Huber-Kienberg III“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit nachstehender

### I. Feststellung:

Für das Vorhaben der Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, mit der Bezeichnung „**Huber-Kienberg III**“ in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich, ist nach Maßgabe der im Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z. 26 b sowie Z. 46 a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF., BGBl.Nr. 26/2023.

## II. Kostenentscheidung:

Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

1. Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011,  
Oö. LVV 2011 LGBl. Nr. 118/2011 idgF ..... **120,00 Euro**

### Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF.  
Oö, Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF. iVm. Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

### Hinweis Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, die Gebühren von **14,30 Euro**, für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühren von **85,80 Euro** (22 Dateien á 3,90 Euro) vom 03.04.2025) zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag der Stempel- und Rechtsgebühren beträgt **100,10 Euro**. Wir sind verpflichtet die Stempel- und Rechtsgebühren an das Finanzamt abzuführen.

### Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **220,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90339811** anzuführen.

## Begründung:

### Zu Spruchpunkt I.:

#### 1. Darstellung des Verfahrens:

##### 1.1. Antragsinhalt:

Die **Bernegger GmbH**, Gradau 15, 4591 Molln (Projektwerberin), hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde wolle feststellen, ob für das Projekt „Dolomittagebau Huber-Kienberg III“ mangels Erreichen der einschlägigen Schwellenwerte (2,57 ha) sowie durch die bloße Betriebsverlagerung auch mangels Kumulierung mit ähnlichen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Antrag vom 28.03.2025, GZ Now/AD, zuletzt ergänzt am 03.04.2025).

#### Folgende Unterlagen wurden von der Projektwerberin vorgelegt:

- Antrag vom 28.03.2025 (GZ Now/AD)

- Beilage zu .1 zum Antrag, erstellt durch die Bernegger GmbH:
  - 01-Technischer Bericht und UVP-Feststellungsantrag
  - 02-Auszug Gewinnungsbetriebsplan HK-III
  - 05- Huber Kienberg\_gültige Bescheide\_AD.pdf
  - 20250327\_Befasste Behörden und Sachverständige.pdf
  - 20250403\_Stellungnahme\_Rodung\_BH\_Kirchdorf.pdf

### 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen:

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich der Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens betreffend den **Dolomittagebau** der Tatbestand der „**Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau**“ nach Anhang 1 Ziffer 26 (konkret lit. b) UVP-G 2000 und für die **Zweckänderung der Rodungsbewilligung** der Tatbestand „**Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha**“ nach Anhang 1 Ziffer 46 (konkret lit. a) UVP-G 2000 einschlägig ist.

Die Durchführung einer **Einzelfallprüfung** war rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt 5.2. und 5.5.).

### 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

#### 1.3.1. Parteiengehör und eingelangte Stellungnahmen:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören. Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als MinroG Behörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 08.04.2025 (GZ: AUWR-2025-107356/2-Schl) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin der Antrag samt Beilagen sowie die Ergänzung vom 03.04.2025 **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Projektwerberin vom 15.04.2025 (OZ 4)
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16.04.2025 (OZ 5)
- Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes vom 18.04.2025 (OZ 6)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. der Begründung verwiesen.

### 2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation:

Die Projektwerberin betreibt seit 1997 den als Kulissenabbau ausgeführten Dolomittagebau „Huber-Kienberg“ in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich auf den GSt. Nr. .175, 980, 982/1, 982/2, 984/3, 989/4, 989/6, 990, je KG Obermicheldorf. Der Genehmigungskonsens der ebenfalls dort situierten Bodenaushubdeponie „Huber-Kienberg“, ergibt sich insbesondere aus nachstehendem abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid:

- Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde vom 24.11.2020, AUWR-2020-100921/34

Die Gewinnungsbewilligung für „Huber-Kienberg I“ (9,42 ha, befristet bis 31.12.2036) wurde mit Bescheid ZI 22220/7/96 vom 18.06.1996 und der Genehmigung des Aufschluss- und Abbauplans mit Bescheid ZI 22220/7/97 vom 24.02.1997 durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg gemäß BerG 1975 erteilt.

2006 wurde das Abbaufeld um „Huber-Kienberg II“ (7,97 ha, befristet bis 31.12.2060) erweitert. Der Gewinnungsbetriebsplan wurde mit Bescheid EnRo 20-3-2005/Gr vom 02.01.2006 durch die BH Kirchdorf gemäß MinroG genehmigt. Eine UVP-Bewilligung war laut Feststellungsbescheid UR-380186/7-2005-St-HI vom 18.05.2005 nicht erforderlich.

Die Summe der jemals bewilligten Abbauflächen am Standort beträgt 17,39 ha, wobei die letztmalige Erweiterung vor 19 Jahren im Jahr 2006 stattfand. Im Zeitraum 1997 bis 2014 wurden in beiden Abbaufeldern gemeinsam auf 2,35 ha Aufschluss- und Abbau betrieben und bereits vollständig rekultiviert.

Die aktuell begehrte Erweiterung betrifft den Gewinnungsbetriebsplan „**Huber-Kienberg III**“ im Ausmaß von **2,57 ha**, welcher ca. 150 m nordöstlich von „Huber-Kienberg I“ liegt und sich vollständig innerhalb der bewilligten Bodenaushubdeponie (Bescheid AUWR-2020-100921/34-Di vom 24.11.2020) befindet. Ziel ist, voreilend zu den Deponietätigkeiten flächenschonend wertvollen Dolomit zu gewinnen und dadurch zusätzlichen Deponieraum zu schaffen.

Weiters wurden am Projektstandort im Zusammenhang mit dem bestehenden Abbau bzw. der Bodenaushubdeponie folgende **Rodungsbewilligungen** durch die zuständige Behörde der BH-Kirchdorf bzw. Land Oberösterreich erlassen:

- ForstR10-50-1996 vom 05.12.1996 (Rodungsbewilligung „Huber-Kienberg I.“, im Ausmaß von 9,42 ha)
- ForstR10-31-2005 vom 02.01.2006 (Rodungsbewilligung „Huber-Kienberg II.“ im Ausmaß von 7,97 ha)
- ForstR10-65-2013-Eb vom 21.08.2014 (Lagerplatz „Huber-Kienberg“ im Ausmaß von 0,47 ha)
- AUWR-2020-100921/34-Di vom 24.11.2020 (Bodenaushubdeponie „Huber-Kienberg“ im Ausmaß von 9,54 ha)

Nunmehr soll die gegenständlich begehrte Fläche „Huber-Kienberg III“ für den Zweck „Rohstoffgewinnung“ im Ausmaß von 2,57 ha erfolgen. Die begehrte Fläche befindet sich vollständig innerhalb der bereits für die Bodenaushubdeponie bewilligten Rodungsflächen. Es handelt sich hier jedoch ausschließlich um eine Zweckänderung (Rohstoffgewinnung mit anschließender Verfüllung), ohne zusätzliche Waldflächen für eine Rodung gegenüber dem bewilligten Bestand in Anspruch zu nehmen.

### 3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen:

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationsservice des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### 4. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in die ergänzten Unterlagen der Projektwerberin.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen bzw. ergänzten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar.

## 5. Rechtliche Würdigung:

### 5.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln (Projektwerberin) hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im 1. Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 5.2. Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ nach Anhang 1 Ziffer 26 UVP-G 2000:

Der in Spalte 1 vorgesehene Tatbestand der lit. b lautet wie folgt:

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt;“*

Wie bereits festgestellt, wird von der Projektwerberin für das geplante Vorhaben (Dolomittagebau) eine zusätzliche Fläche im Ausmaß von 2,57 ha benötigt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha erfolgt demnach nicht.

### 5.3. Tatbestand „Rodungen“ nach Anhang 1 Ziffer 46 UVP-G 2000:

Der in der Spalte 2 vorgesehene Tatbestand der Ziffer 46 (lit. a) lautet wie folgt:

*„Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;“*

Wie oben festgestellt, wird von der Projektwerberin für die Rodung zum Zweck der Rohstoffgewinnung eine Fläche im Ausmaß von 2,57 ha benötigt. Die Fläche von mindestens 20 ha wird demnach deutlich unterschritten.

### 5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen:

In den eingelangten Stellungnahmen wurde im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

#### 5.4.1. Stellungnahme der Projektwerberin vom 15.04.2025 lautet wie folgt:

*„Wir stimmen Ihren Ausführungen zur Gänze zu und ersuchen die Behörde um Fortführung des Feststellungsverfahrens.“*

Die Ausführungen der Projektwerberin goutieren das Ergebnis.

#### 5.4.2. E-Mail der oberösterreichische Umweltschutzbehörde vom 18.04.2025 lautet wie folgt:

*„Wir beziehen uns auf die vorliegenden Antragsunterlagen vom 28.03.2025 sowie auf ein in diesem Zusammenhang im Vorfeld mit den Antragstellern geführtes Gespräch und möchten Ihnen mitteilen, dass nach Ansicht der Oö.Umweltschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben „Dolomittageabbau Huber-Kienberg III.“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist. Ausführungsdetails hinsichtlich Endausgestaltung und Rekultivierung wären in den noch anstehenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vor- bzw. festzulegen.“*

Die Ausführungen der Umweltschutzbehörde vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

**5.4.3.** Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 16.04.2025 lautet wie folgt:

*„Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen kann seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mitgeteilt werden, dass das Vorhaben außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) liegt. Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird im bergrechtlichen Verfahren sichergestellt.“*

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vertritt in rechtlicher Hinsicht ebenfalls dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

## **5.5. Ergebnis:**

Das geplante Vorhaben erfüllt somit die **jeweiligen Schwellenwerte** von 13 ha für den Dolomittagebau bzw. 20 ha für die Rodung **nicht**. Sofern die ua. Kriterien erfüllt sind, ist eine Kumulierung des Vorhabens mit bereits bestehenden oder genehmigten Vorhaben zu prüfen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für den **Kumulationstatbestand** lauten kumulativ wie folgt:

- das beantragte Änderungsvorhaben steht mit einem oder mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang;
- bei den Vorhaben handelt es sich um gleiche Vorhabentypen; bzw. Vorhabentypen mit gleichartigen Umweltauswirkungen (vgl. dazu Ra 2022/07/0025)
- das beantragte Änderungsvorhaben weist eine Kapazität von mindestens 25% des anzuwendenden Schwellenwerts auf;
- gemeinsam erreichen das Änderungsvorhaben und die anderen Vorhaben den Schwellenwert oder erfüllen die Kriterien, die Anhang 1 für diesen Vorhabentyp normiert.

Enthält Anhang 1 ausnahmsweise eine **spezifische Bagatellschwelle für die Änderung**, so geht diese als **lex specialis** der 25%-Regel vor (zB Z 25 lit b [5 ha], Z 25 lit d [2,5 ha], **Z 26 lit b [3 ha]**, Z 26 lit d [1,5 ha]; s auch Z 46 lit b, d und f, wo jedoch – abgesehen von der Rundung in lit d – jeweils die 25%-Werte genannt werden) (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3a Rz 60 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Für das geplante Vorhaben „Huber Kienberg III“ werden für den Dolomittagebau und für die Rodung **zusätzliche Flächen im Ausmaß von 2,57 ha benötigt**, weswegen die **spezifische Bagatellschwelle** von 3 ha betreffend den Dolomittagebau und die 25% Schwelle des Anhang 1 Ziffer 46 lit. a UVP-G 2000 (von 5 ha) betreffend die Rodung **nicht erreicht** werden.

Die Prüfung der **Kumulation** des geplanten Vorhabens **scheidet somit bei beiden einschlägigen Tatbeständen aus**. Die Zweckänderung der Rodung ist allenfalls im Zuge einer Bescheidabänderung gemäß § 68 Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Mangels Erfüllung eines UVP-Tatbestands war **keine Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000).

Aus diesen Gründen ist spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Bernegger GmbH mit der Bezeichnung „Huber-Kienberg III.“ in der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich **nicht UVP-pflichtig** ist.

## **Zu Spruchpunkt II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verwaltungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

### **Zu Spruchpunkt I.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten / Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

<sup>1)</sup> Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.